



Neues Produktsicherheitsgesetz zum 01.12.2011

für besseren
Verbraucherschutz und
fairen Wettbewerb

Einführung

Zentrale Rechtsvorschrift in Deutschland für die Sicherheit von Geräten, Produkten und Anlagen ist das Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - ProdSG).

In seinen Anwendungsbereich fallen profane Gegenstände des täglichen Gebrauchs wie Haarföhne, Wasserkocher und Minibagger (sogenannte „Verbraucherprodukte“), ebenso wie technisch anspruchsvolle Produkte wie Atemschutzgeräte, Druckgeräte und komplexe Anlagen (sogenannte „technische Arbeitsmittel“).

Das neue Produktsicherheitsgesetz ist am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten (BGBl. I S 2178) und löst damit das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ab.

Die Novelle war erforderlich, da mit dem neuen europäischen Rechtsrahmen (New Legislative Framework - NLF) für die Vermarktung von Produkten gleich zwei europäische Rechtsakte in Kraft getreten sind, die das bisherige Gesetz maßgeblich betroffen haben.

Nur sichere Produkte für den Anwender

Sichere Produkte in allen Lebenslagen erwartet jeder: Haushalts- und Sportgeräte, Spielzeug, Textilien, Möbel, Elektroartikel, Werkzeuge und auch Maschinen bis hin zu komplexen Maschinenanlagen.

Anforderungen an all diese Produkte sind im neuen Produktsicherheitsgesetz zusammengefasst. Das wesentliche Ziel des neuen Gesetzes bleibt weiterhin der Schutz der Anwender vor unsicheren Produkten. Neben diesem Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz gewährleistet das Produktsicherheitsgesetz den freien Warenverkehr mit sicheren Produkten und dient der Verwirklichung des europäischen Binnenmarkts durch weitere Rechtsvereinheitlichung (Harmonisierung).

Es will technische Handelshemmnisse abbauen, die durch unterschiedliche nationale Sicherheitsanforderungen an Produkte entstehen.

Anwendungsbereich des Gesetzes

Der Anwendungsbereich des ProdSG erstreckt sich auf das Bereitstellen, Ausstellen und das erstmalige Verwenden von Produkten auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. Ausgenommen sind solche Produkte, für die bereits andere Rechtsvorschriften mit entsprechenden oder auch weitergehenden Vorschriften gelten. Das Gesetz gilt auch für das erstmalige Verwenden von Produkten, die im Eigenbau hergestellt wurden. (z.B. eigener Betriebsmittel- und Werkzeugbau).

Neu gefasster Produktbegriff

Produkte sind nach dem neunen ProdSG Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind.

Besondere Pflichten bei Verbraucherprodukten

Für Verbraucherprodukte (alle Produkte, die für den Verbraucher bestimmt sind oder auch von ihm benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für ihn bestimmt sind) gelten besondere Pflichten für Hersteller, Importeure und Händler. Sie erstrecken sich von der Pflicht, Informationen zur sicheren Anwendung bereit zu stellen über die der Bekanntgabe der Kontaktanschrift bis zur Pflicht der Beobachtung des Produkts. Als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden; beispielsweise Baumaschinen, die von einem Mietservice an Jedermann ausgeliehen werden.

Vom Händler verlangt das ProdSG, ausschließlich sichere und nicht gesundheitsschädliche Produkte bereitzustellen. So darf ein Händler insbesondere dann Verbraucherprodukte nicht bereitstellen, wenn ihm bekannt ist oder aufgrund vorliegender Informationen oder seiner Erfahrung nach bekannt sein müsste, dass das Produkt nicht den Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit entspricht.

Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

Das ProdSG führt den Begriff „Bereitstellung“ (auf dem Markt) ein und meint damit jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. Dabei muss das Produkt so beschaffen sein, dass es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. In diesem Zusammenhang fordert das ProdSG auch, dass eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mitzuliefern ist, wenn bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines Produkts bestimmte Regeln zu beachten sind, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten.



Anerkannte Regeln der Technik als Basis für sichere Produkte

Um sichere Produkte auf den Markt zu bringen, sind bei deren Entwicklung und Herstellung die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. In der Regel wird die Gesetzeskonformität der Produkte dadurch nachgewiesen, dass technische Normen eingehalten werden.

Ist eine Norm der europäischen Normungsorganisationen (CEN oder CENELEC) existent und ist diese im Amtsblatt der EG veröffentlicht worden, wird bei einem entsprechend dieser Norm hergestellten Produkt vermutet, dass es den geforderten Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt (Konformitätsvermutung).

Entsprechendes gilt für Normen und technische Spezifikationen auf nationaler Ebene (DIN), die im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind bzw. Normen und technische Spezifikationen auf internationaler Ebene (ISO).

Schwerpunkte des neuen ProdSG

Das ProdSG sieht insbesondere im Bereich der Marktüberwachung neue und verbesserte Bestimmungen vor. So soll die Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachung (in der Zuständigkeit der Länder) und Zoll intensiviert werden, um gefährliche Produkte möglichst frühzeitig aufspüren zu können. Dies gewährleistet ein hohes Sicherheitsniveau der am Markt befindlichen Produkte - und trägt zugleich zum fairen Wettbewerb zwischen den Herstellern bei.

Mit der Einführung eines einheitlichen Richtwerts von 0,5 Stichproben je 1000 Einwohner wird zudem sichergestellt,

dass es bei der Marktüberwachung zu keinem Ungleichgewicht bei den Kontrollen auf den Ländermärkten kommt.

Die Bestimmungen zum GS-Zeichen wurden im Hinblick auf die Voraussetzungen für seine Erteilung und die Kontrolle seiner Verwendung strenger gefasst. Damit soll das GS-Zeichen nachhaltig gestärkt und Missbrauch bekämpft werden. Das GS-Zeichen hat sich in der Vergangenheit als verlässliches Instrument zur Information der Verbraucher bewährt. Mit seiner Aussage „geprüfte Sicherheit“ beeinflusst es die Kaufentscheidung und trägt so maßgeblich zu einem wirkungsvollen Verbraucherschutz bei.

Untergesetzliche Regelwerke

- ⌘ Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb best. Spannungsgrenzen ([1. ProdSV](#))
- ⌘ Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug ([2. ProdSV](#))
- ⌘ Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern ([6. ProdSV](#))
- ⌘ Gasverbrauchseinrichtungsverordnung ([7. ProdSV](#))
- ⌘ Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen ([8. ProdSV](#))
- ⌘ Maschinenverordnung ([9. ProdSV](#))
- ⌘ Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten ([10. ProdSV](#))
- ⌘ Explosionsschutzverordnung ([11. ProdSV](#))
- ⌘ Aufzugsverordnung ([12. ProdSV](#))
- ⌘ Aerosolpackungsverordnung ([13. ProdSV](#))
- ⌘ Druckgeräteverordnung ([14. ProdSV](#))